

5 StR 389/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. September 2002 in der Strafsache gegen

wegen Computerbetruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2002

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. April 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß im Schuldspruch Betrug durch Computerbetrug ersetzt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms Raum Brause

Schaal Hubert